



# Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0437/2025/1**

Datum: 05.11.2025

## Dezernat 1

Verfasser: 20-Kämmerei und Steueramt

Az.:

### Betreff:

#### Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM gGmbH)

			Gremienweg:				
07.11.2025	Stadtrat			einstimmig	mehrheitl.	ohne BE	
	TOP	öffentlich		abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt	geändert
				verwiesen	vertagt		
					Enthaltungen		Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.06.2025 zu TOP 11 zur BV/0314/2025/2 gefasste Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH („GKM gGmbH“) wird dergestalt abgeändert, dass

1. die zu
  - Ziffer 1) 1. (§ 13 Abs. 3 lit. (e) Satz 3 – Stimmrecht der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat) und
  - Ziffer 1) 2. (§ 13 Abs. 3 lit. (f) Satz 4 – Folgeänderung zur Änderung gem. Ziffer 1) 1.) aufgrund entsprechender Änderungsanträge beschlossenen Änderungen wieder zurückgenommen werden,
2. in § 4 Abs. 3 im 1. und 2. Unterabsatz folgende Halbsätze gestrichen werden:  
*„Zuwendungen aus Mitteln nach § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt.“*
3. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:  
*„Hinzu kommt ein Vertreter der Stiftungsgesellschafter ohne Stimmrecht sowie zwei Arbeitnehmervertreter ohne Stimmrecht.“*
4. § 13 Abs. 4 am Ende durch folgenden Satz ergänzt wird:  
*„Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (f) endet mit seinem Ausscheiden aus dem Amt in der jeweiligen Stiftung (vgl. Abs. (3) lit. (f) Satz 3), durch Niederlegung, Abberufung oder Neuwahl. Die Abberufung ist durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (a) bis (c) möglich.“*
5. § 13 Abs. 4 um folgenden letzten Satz ergänzt wird:  
*„In den Fällen der Beendigung des Amts eines Aufsichtsratsmitglieds gem. Abs. 3 lit. (e) bzw. (f) steht dem jeweiligen Entsendeberechtigten das Recht zur Entsendung eines neuen Mitglieds zu.“*
6. in § 15 Abs. 4 folgender neuer Satz 3 und Satz 4 eingefügt werden:

*„Die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach vorhergehender zustimmender Beschlussfassung der kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung gem. § 7 Abs. (2) lit. (a) und (b). Die Beschlussfassung hat auch die Höhe der etwaigen gesonderten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 13 Abs. (3) lit. (d) zu umfassen.“,*

7. in § 15 Abs. 4 der bisherige Satz 3

*(„Zusätzlich erstattet die Gesellschaft dem Aufsichtsratsmitglied eine eventuell auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer gegen Rechnungslegung.“)*  
entgegen der in Ziffer 1) 3. erfolgten Beschlussfassung nicht gestrichen und als neuer Satz 5 ergänzt wird,

und damit der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GKM gGmbH als nunmehr durch den Stadtrat beschlossen gilt.

#### **Begründung:**

Aufgrund unterschiedlicher Beschlussfassungen zu der Änderung des Gesellschaftsvertrages der GKM GmbH des Stadtrates vom 26.06.2025 sowie des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz vom 30.06.2025 bedarf es nach erfolgter Abstimmung einer Vereinheitlichung der Beschlussfassungen von Stadtrat und Kreistag. Zudem haben sich weitere redaktionelle Änderungen ergeben.

#### **Anlage/n:**

Entwurf Neufassung Gesellschaftsvertrag

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine.

#### **Historie:**

Beschluss Stadtrat vom 26.06.2025 zu TOP 11 „Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM gGmbH)“, BV/0314/2025/2